

nachstehenden Bedingungen erfüllen, im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine Leibrente zu gewähren.

§. b. Der Eintritt in die Pensionsanstalt setzt die Mitgliedschaft des Verbandes voraus und kann stattfinden, wenn das betreffende Verbandsmitglied

I. noch arbeitsfähig ist und auch nicht zu erwarten steht, daß binnen kurzer Zeit Arbeitsunfähigkeit eintreten werde.

II. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. (Vergl. §. c.)

Ein Modus behufs Aufnahme in den Verband ohne die Verpflichtung, der Krankencasse anzugehören, wird beraten werden, sobald die Sache reussirt. Es wird dann die Krankencasse, wie in der Vorbemerkung erwähnt, abgesetzt und jeder in den Verband neu Eintretende kann für 2-3 Mark jährlich Mitglied desselben werden, ohne so lange Rechte an den humanitären Anstalten zu haben, bis er sich in eine derselben aufnehmen läßt resp. die entfallenden Beiträge zahlt. Eine Mitgliedskarte würde bei dieser Gelegenheit einzuführen sein.

§. c. Von der Bestimmung II. des vorigen §. soll bei Begründung der Pensionsanstalt und bis zum 31. December 1875 abgesehen und der Beitritt auch solchen Mitgliedern freistehen, die älter als 40 Jahre sind, aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Sollte statt des 55. Lebensjahres eine noch spätere Altersgrenze gewünscht und beschlossen werden, so würde §. k. eine kleine Abänderung erleiden müssen. Ueber das 60. Lebensjahr hinausgehen wäre aber doch unthunlich, auch hängt dies alles davon ab, wieviel derartige Personen sich zum Eintritt melden werden, was aus der demnächst zu veranstaltenden statistischen Erhebung sich ergeben dürfte.

§. d. Die Aufnahme in die Pensionsanstalt wird dem betreffenden Mitgliede durch einen nach §. . . . (allgem. Thl.) ausgefertigten Aufnahmechein bestätigt und beginnt mit dem Datum dieses Scheines.

§. e. Der Austritt aus der Pensionsanstalt erfolgt im Allgemeinen durch Austritt des Mitgliedes aus dem Gehilfenverband nach §. . . . (allgem. Thl.).

Der freiwillige Austritt aus der Pensionsanstalt allein zieht aber den Austritt aus dem Gehilfenverbande nicht nach sich.

Bestimmungen wie die, daß beim Austritt eines Mitgliedes nichts zurückgegeben wird, und andere an den Austritt sich knüpfende Folgen gehören in den allgemeinen Theil des Verbandes und sind daher hier weggelassen worden.

§. f. Die Einnahmen der Pensionsanstalt bestehen

I. in den Beiträgen der bei der Pensionsanstalt beteiligten Mitglieder;

II. in den Zinsen der der Pensionsanstalt gehörigen Capitalien;

III. in Geschenken und Vermächtnissen, welche der Pensionsanstalt speciell gegeben werden.

Die Ausgaben

IV. in den zu zahlenden Leibrenten an arbeitsunfähige und bei der Pensionsanstalt beteiligte Mitglieder;

V. in der nach §. r. zu zahlenden Abfindungssumme;

VI. in den antheilig zu zahlenden Verwaltungskosten s. §. . . . (allgem. Thl.).

§. g. Was alljährlich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen übrig bleibt, bildet den Fonds der Pensionsanstalt.

Außer der jährlichen kaufmännischen Bilanz nach §. . . . (allgem. Thl.) ist nach Ablauf von je 5 Jahren, von der Begründung der Pensionsanstalt an gerechnet, eine Prüfung des Vermögens der Pensionsanstalt nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorzunehmen und darnach zu bestimmen, ob die von den Beteiligten zur Pensionsanstalt zu zahlenden Beiträge unverändert bleiben können oder erhöht werden müssen.

Eine Abminderung der Beiträge, wenn sie überhaupt zulässig ist, kann in keinem Falle früher stattfinden, als nach 15-jährigem Bestehen der Pensionsanstalt, sei es denn, daß beträchtliche, dem Vereine zufließende Schenkungen eine Reduction ohne Gefahr schon vorher zulassen.

Es ist nicht bestimmt genug darauf hinzuweisen, daß der Fonds einer auf Lebenswahrscheinlichkeit beruhenden Anstalt kein eigener Fonds ist, keine Summe von Werthen, über deren Höhe im Voraus und durch das Statut Bestimmungen zu treffen wären. Der Fonds einer solchen Anstalt ist eine veränderliche, von vielen Factoren abhängige Größe, deren Höhe nur durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung zu bestimmen ist. Dem Vereine geschenkte Capitalien, sofern sie durch die Schenkgeber den Charakter eines eisernen Fonds erhalten, gehören in Wirklichkeit nicht zum Fonds, üben aber insofern auf dessen Höhe einen Einfluß aus, als die Zinsen derselben die zu zahlenden Beiträge abmindern, gerade so, als wenn etwa die Principale zu einem Beitrage sich verstehen sollten.

§. h. Jedes bei der Pensionsanstalt sich beteiligende Mitglied kann zwischen den Jahresrenten im Betrage von 300, 600, 900 und 1200 Mark beliebig wählen.

Diese Renten werden  $\frac{1}{4}$  jährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October gezahlt und zwar das erste Mal an demjenigen dieser Termine, welcher dem Beschlusse des Vorstandes über die Rentenberechtigung unmittelbar folgt, das letzte Mal an dem Termine, welcher dem Tode, oder dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit, oder der Entziehung der Rente nach §. q. unmittelbar vorhergeht.

Bevor die Pensionsanstalt nicht volle 10 Jahre lang bestanden hat, kommen Renten überhaupt nicht zur Auszahlung.

Der Zusatz pränumerando oder postnumerando kann weggelassen, sobald man die erste und letzte Zahlung genau bestimmt und immer nur volle Renten, nicht der Zeit proportionale Theilrenten zahlt. Von der Einführung der Theilrenten bei Anfang und Ende der Rentenzahlung ist abzurathen, da sie der Verwaltung nur Mühe machen, ohne eine geringere Belastung des Vereines herbeizuführen.

§. i. Die für diese Renten bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu zahlenden Beiträge sind unabhängig vom Alter, betragen

	300 M.	jährlich	12 M.
"	600	"	28
"	900	"	52
"	1200	"	84

und sind gemäß §. . . . (allgem. Thl.) zu zahlen, das letzte Mal an dem Termine, welcher dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit unmittelbar vorhergeht.

Wird aber ein Mitglied, nachdem es eine Zeit lang Rente bezogen hat, wieder activ, so beginnt die Beitragzahlung von neuem und ist der erste Beitrag an dem Termine zu zahlen, welcher dem Eintritte der Arbeitsfähigkeit unmittelbar folgt.

Diese Beiträge sind, was auf den ersten Blick ganz irrational scheint, nicht den Renten selbst proportional, sondern es sind die höheren Renten höher besteuert, als die niedrigeren, ähnlich wie man bei der Personalsteuer das größere Einkommen höher besteuert, als das kleinere. Diese aus der Collegialität folgende Rücksichtnahme auf die ärmeren Mitglieder ist noch lange nicht so groß, als die aus der Aushebung des Altersunterschiedes folgende. Wenn man sich also nicht scheut, die alten Mitglieder durch die jungen übertragen zu lassen und dadurch den sehr großen Unterschied zwischen den Beiträgen der verschiedenen Altersjahre aufhebt, was auch ein von der Collegialität gebrachtes Opfer ist, so kann man die in der Beitragsscala des vorstehenden §. enthaltene Ungerechtigkeit auch auf sich nehmen. Zudem mindert sich die durch Aushebung des Altersunterschiedes herbeigeführte ungleichmäßige Besteuerung wieder in etwas ab.

§. k. Rentenberechtigt wird ein Mitglied, wenn es nach 10-jähriger Beteiligung bei der Pensionsanstalt arbeitsunfähig wird, oder wenn es das 60. Lebensjahr erreicht hat.

Diejenigen Mitglieder jedoch, welche bei der Errichtung der Pensionsanstalt älter als 50 Jahre gewesen sind, können nur erst nach 10-jähriger Beteiligung bei der Pensionsanstalt Anspruch auf die Rente machen.

Wer nach dem 5., aber noch vor dem 10. Jahre der Mitgliedschaft arbeitsunfähig wird, vorausgesetzt, daß die Pensionsanstalt bereits volle 10 Jahre bestanden hat, kann entweder seine Rente nach Beendigung der 10-jährigen Carenzeit erhalten, wenn er die Beiträge so lange fortzahlt, oder eine nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu bestimmende kleinere Rente sofort beziehen. In jedem Falle gelten hierfür gleichfalls die Bestimmungen des folgenden §.

§. l. Wer nach 10-jähriger Beteiligung bei der Pensionsanstalt und vor Erreichung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Rentengenuß macht, hat dies zunächst bei dem Vorstande unter Angabe des Grundes und Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über seine Arbeitsunfähigkeit schriftlich zu beantragen.

Gewinnt schon hieraus der Vorstand die Ueberzeugung von der Berechtigung des Suchenden zum Rentengenuß, so hat derselbe ohne Weiteres die Auszahlung der Rente zu verfügen.

Ist dies jedoch nicht der Fall, so hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Antrages des Mitgliedes auf Rentengenuß der Suchende und der Vorstand jeder einen, vom Staate zur medicinischen Praxis berechtigten und geprüften Arzt zu ernennen, welche unabhängig von einander, jeder für sich ein schriftliches, nöthigenfalls gerichtlich oder notariell zu beglaubigendes Gutachten abzugeben haben. Auf Grund dieser Gutachten hat der Vorstand binnen einer Woche nach Eingang des letzten Gutachtens Beschluß zu fassen und solchen dem Suchenden schriftlich zuzufertigen.

§. m. Wird die Rentenberechtigung eines Mitgliedes vom Vorstande abfällig beschieden, so hat der Abgewiesene binnen Monatsfrist Klage zu erheben, widrigenfalls er sich seiner Ansprüche begibt.

Wo die Klage anzustellen ist, ob vor dem ordentlichen Gericht, oder vor einem Schiedsgerichte, darüber hat man sich noch schlüssig zu machen. Wenn man sich etwa für ein Schiedsgericht entscheiden sollte, so müssen in den allgemeinen Theil des Statuts die nöthigen Bestimmungen über Zusammenlegung desselben und Wahl der Schiedsrichter aufgenommen werden. Die unbrauchbarste Art, Streitigkeiten zum Austrag zu bringen, ist die Berufung an die Generalversammlung, theils weil eine so große Versammlung weder die nöthigen Kenntnisse, noch die nöthige Ruhe hat, um über Andere zu Gericht zu sitzen, theils weil es sich hier in der Regel um rein persönliche Privatfachen handelt, die man möglichst zart behandeln muß, am allerwenigsten auf dem Markte, wo Jeder hingehen kann, ausruft. Nach den überaus übeln und bitteren Erfahrungen, welche die Lebensversicherungsgesellschaften vor den gewöhnlichen Gerichten gemacht haben, trotzdem daß bei Abfassung der Versicherungsbedingungen und der Beiträge die namhaftesten Juristen Rathgeber waren, möchte man fast rathen, Vereinsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Das was hier gesagt ist, ist überall da zu wiederholen, wo von Erhebung einer Klage gesprochen wird.

§. n. Der Vorstand kann bei jeder Rentenzahlung ein Zeugniß darüber verlangen, daß der betreffende Rentner noch am Leben ist. Ebenso steht demselben in den Fällen, wo ein Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit möglich ist, das Recht zu, auf jede ihm geeignet scheinende, doch humane Weise sich Gewißheit zu verschaffen, daß der betreffende Rentner noch arbeitsunfähig ist.

§. o. Wird einem Rentner die Rente durch Beschluß des Vorstandes entzogen, so kann derselbe, wie in §. l., auf das Gutachten zweier Aerzte antragen und muß, falls auch hierauf der Vorstand auf seinem Beschlusse beharrt, binnen Monatsfrist Klage erheben. Entgegengesetzten Falles wird der Beschluß des Vorstandes rechtskräftig.